

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 69 | Wirecard AG

Umstrukturierung von EY / Verlangen von Sicherheitsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lassen Ihnen heute neue Informationen im Verfahren Wirecard AG i.I. zukommen.

Umstrukturierung von EY

Wie berichtet wurde 2023 ein KapMuG-Verfahren u. a. gegen EY eröffnet, wobei Musterbeklagte die Ernst & Young GmbH ist. Hierzu zählen in der Gesellschaft zusammengefasste Geschäfte von EY mit Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Strategieberatung und Managementberatung. Am 29.01.2024 hat EY einen Beschluss nach dem UmwG (Umwandlungsgesetz) gefasst und diese seit Jahrzehnten bestehende GmbH in eine KG (Kommanditgesellschaft) gewandelt. Diese Wandlung hat unter anderem auch haftungsrelevante Auswirkungen. Die vier operativ eigenständigen Sparten, die EY als Kommanditisten eingesetzt hat, haften nur begrenzt. Am 01.02.2024 und somit unmittelbar nach der Umwandlung sind drei der vier Gesellschafter wieder aus der KG ausgeschieden. Nur die Wirtschaftsprüfung ist verblieben. Die anderen drei Kommanditisten haben somit ihre Vermögenswerte mitgenommen und haften nur noch für fünf Jahre in begrenztem Umfang.

Dies hat somit unmittelbare Auswirkungen auf das KapMuG-Verfahren, weil als Haftungsmasse für die Ansprüche der Aktionäre nur noch das Vermögen der verkleinerten KG (und somit nur der Wirtschaftsprüfungssparte) sowie die Versicherung von EY verbleiben. EY hat diese Umstrukturierung mit der Anpassung der Struktur an die internationale EY-Organisation und mit der stärkeren Trennung von Prüfungs- und Beratungsgeschäft begründet. Viele Aktionäre hingegen sehen darin den Versuch seitens EY, die Haftungsmasse für potenzielle Ansprüche der Aktionäre möglichst weitgehend zu reduzieren.

Verlangen von Sicherheitsleistungen

Zum Schutz der Gläubiger (in diesem Fall also in erster Linie der Aktionäre, die Ansprüche gegen EY geltend machen) haben diese u. a. bei Umwandlungen das Recht, Sicherheiten zu verlangen, wenn sonst die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird, § 22 Umwandlungsgesetz (UmwG). D. h., die Gläubiger können grundsätzlich von den an dem Rechtsformwechsel beteiligten Rechtsträgern in Höhe der geltend gemachten Schadensersatzforderung und für die Kosten des Rechtsstreits eine Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft, Hinterlegung o. Ä. verlangen.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

gen, um zusätzliche Sicherheit zu haben, dass am Ende noch genügend Haftungsmasse vorhanden ist.

Entscheidend ist, gegen wen konkret ein solches Sicherheitenverlangen gestellt werden kann. Dies ist zunächst unproblematisch gegenüber der (mittlerweile geschrumpften) Kommanditgesellschaft möglich, also gegenüber der Wirtschaftsprüfungssparte. Nicht eindeutig ist hingegen, ob auch gegen die drei weiteren Sparten, namentlich die Steuerberatung, die Strategieberatung und die Managementberatung, ein solches Sicherheitenverlangen gestellt werden kann. Nach Einschätzung unserer Rechtsanwälte liegt hier ein Sonderfall vor, weil unmittelbar im Anschluss an die Umwandlung der Austritt von drei der vier Kommanditisten erfolgt ist. Beide Vorgänge sind in der Gesamtschau als einheitliches Rechtsgeschäft anzusehen, da ein Einheitlichkeitswille der Parteien dahingehend vorliegt, dass auch äußerlich getrennte Rechtsgeschäfte miteinander stehen und fallen sollen. Hierfür sprechen die detaillierten Regelungen des Kündigungsrechts der Kommanditisten im Vertrag vom 29.01.2024 und die binnen 48 Stunden tatsächlich vollzogenen Kündigungen. Dies hat zur Folge, dass das Sicherheitenverlangen nicht nur gegenüber der KG, sondern auch gegenüber den drei ausgetretenen Gesellschaften gestellt werden kann. Dennoch verbleibt naturgemäß ein Restrisiko, dass EY dieses Verlangen ablehnt und in einem folgenden diesbezüglichen Rechtsstreit das Gericht die Einschätzung unserer Rechtsanwälte nicht teilt.

Die Frist für die Anmeldung dieses Anspruchs beträgt gem. § 22 UmwG sechs Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung bekannt gemacht worden ist, demnach endet die Frist am 01.08.2024. Wenn EY die Forderung zurückweist, verbleiben zur gerichtlichen Geltendmachung grundsätzlich 3 Jahre zum Schluss eines Jahres (allgemeine Verjährungsregelungen). Angenommen, EY würde der Forderung im Sommer 2024 widersprechen, müsste eine gerichtliche Geltendmachung also bis spätestens 31.12.2027 erfolgen.

Für diejenigen Aktionäre, die von der Kanzlei Pinsent Masons (Prozessfinanzierer LitFin) vertreten werden, haben wir eine entsprechende Anfrage an Pinsent Masons gestellt und folgende Rückmeldung erhalten: „Das Team von Pinsent Masons beschäftigt sich intensiv mit der Umstrukturierung von EY und prüft sämtliche Möglichkeiten, um die Rechte der von ihnen vertretenen Anleger zu wahren. Dazu gehören auch die Prüfung, ob eine Sicherheit nach § 22 UmwG verlangt werden kann, und die Erweiterung des Musterverfahrens um weitere Feststellungsziele.“

Unklar ist auch, wie sich der Insolvenzverwalter über das Vermögen der Wirecard AG verhält, nachdem dieser ebenfalls Ansprüche gegen EY geltend macht. Hierzu liegen uns noch keine weiteren Informationen vor.

Aus unserer Sicht sollten Aktionäre die jeweiligen Sicherheitenverlangen nach § 22 UmwG gegen alle vier Gesellschaften stellen, wenn hierfür nur geringe Kosten anfallen. Es wäre aus unserer Sicht fatal, wenn das Musterverfahren zugunsten der Aktionäre entschieden wird, eine Haftung durch EY allerdings bis dahin so weit ausgehöhlt ist, dass die Aktionäre dennoch nur einen sehr geringen Anteil ihres Schadens ersetzt bekommen. Nach unserem Kenntnisstand dürften für Mandanten

von Pinsent Masons keine weiteren Kosten entstehen, wenn Pinsent Masons das Vorgehen befürwortet und entsprechende Schritte einleiten würde. Die Kosten wären aus unserer Sicht vom Finanzierungsvertrag gedeckt. Für Aktionäre, die anderweitig anwaltlich vertreten sind, dürfte das Vorgehen sinnvoll sein, sofern hierfür nur geringe Gebühren anfallen. Angesichts der komplexen rechtlichen Regelungen ist es aus unserer Sicht nicht sinnvoll, das Sicherheitenverlangen selbst ohne Rückgriff auf einen Rechtsanwalt zu stellen. Rein vorsorglich weisen wir noch darauf hin, dass EY theoretisch als Abwehrmaßnahme eine negative Feststellungsklage erheben könnte. Allerdings haben bereits einige Kanzleien angekündigt, für Tausende Mandanten solche Sicherheitenverlangen zu stellen. Dass EY gegen jeden einzelnen eine negative Feststellungsklage erhebt, halten unsere Rechtsanwälte für äußerst unwahrscheinlich.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 09.04.2024

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG!